

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Hude**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Ziff. 7 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgaben-gesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Hude in seiner Sitzung am 05.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

(Fassung mit Änderung vom 01.11.2001)

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Hude erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Nutzungsfläche der zu Wohnzwecken zugewiesenen Räume der Obdachlosenunterkunft. Für die Nebenräume werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für angemietete Objekte wird der vertraglich vereinbarte Mietzins als Benutzungsgebühr zuzüglich Nebenkosten erhoben.

#### **§ 3 Gebühren für Wohnraum**

(1) Die Gebühr für gemeindeeigene Unterkünfte beträgt monatlich 3,20 Euro/qm.

(2) In den Gebühren sind keine Entgelte für die Entnahme von Elektrizität, Gas und Wasser enthalten, die an Versorgungsunternehmen zu zahlen sind. Einmal jährlich werden die Nebenkosten für Müllabfuhr (ohne Grundgebühr) und Abwasserversorgung spitz abgerechnet.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist derjenige/diejenige, mit dem/der das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis gem. § 2 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Hude begründet worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

**§ 5**

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung der Obdachlosenunterkunft an den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft. Vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.

**§ 6**

**Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren sind monatlich bis zum 10. an die Gemeindekasse unter Angabe des Namens des Nutzers/der Nutzerin und des Kassenzeichens zu entrichten.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird für jeden Tag der Unterkunftsbenutzung 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), in der zur Zeit gültigen Fassung.

**§ 7**

**Auskunftspflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Hude jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Hude kann an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang hilfreich tätig zu sein.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 Abs. 1 Auskünfte verweigert, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich sind,

- entgegen § 7 Abs. 2 Ermittlungen der Gemeinde Hude vereitelt oder dabei etwa erforderliche Hilfe unterläßt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.

**§ 9**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühren in Einzelfällen eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Ermäßigung, Stundung oder Ratenzahlung gewährt werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.1998 in Kraft.

*(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 18,  
vom 30.04.1998, Seite 476)*